Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 8

Rubrik: Rat- und Auskunfterteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

für ihn in der Heimatgemeinde verwendet werden müßte, es wäre denn, daß in letzterer Arbeits- oder Armenanstalten sich befänden, in welchen er besser und zweckmäßiger versorgt werden könnte) mute solche Leistungen den Armengemeinden nicht zu; schon der Konsequenzen wegen könne sich die Heimatgemeinde hiezu nicht entschließen. Wenn die Frau lungenleidend sei, könne sie auf Kosten der heimatlichen Armenkasse in den st. gallischen Kantonsspital oder ins kantonale Asyl in Wil eintreten, dagegen müsse die Kostenübernahme für eine Lungensanatoriumskur wegen der großen Auslagen (zirka 2 Fr. bis Fr. 2. 50 pro Tag) abgelehnt werden.

Auf Bericht des referierenden Departements zog der Regierungsrat in Erwägung: die Forderung auf gänzliche Übernahme der Kosten von Heilkuren, die, wie in casu, in der Regel längere Zeit dauern und mit Rücksicht auf den derzeit noch bestehenden Mangel einer eigenen kantonalen Anstalt in einem außerkantonalen Sanatorium größere Unkosten verursachen, läßt sich nach dem st. gallischen Armengesetze nicht rechtfertigen, wie übrigens der Regierungsrat schon in einem frühern Falle erklärt hat. Die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde kann diesfalls nur innert dem Rahmen des Art. 13 leg. cit. normiert werden, d. h. es kann die Armenbehörde S. nur zu jener Leistung verhalten werden, welche ihr die Fürsorge für die Patientin in der Heimatgemeinde, bezw. in einer kantonalen Heil- und Krankenanstalt auferlegt. Der Regierungsrat beschloß hierauf, das Gesuch um Kostengarantie der Armenverwaltung betreffend Aufnahme der Frau B. in das zürcherische Lungensanatorium Wald sei dahin zu entscheiden, daß die Heimatgemeinde S. bei Durchführung der Kur an die daherigen Heilkurkosten für drei Monate eine Tagesspende von 1 Fr., gleich der Verpflegungstaxe des Kantonsspitals und des kantonalen Asyls in Wil, zu bezahlen habe.

Zürich. Im Jahr 1864 wurde in Zürich eine der ersten Anstalten für verkrüppelte Kinder gegründet: die Mathilde Escher Stiftung zu St. Anna mit Raum für 12 Mädchen. Besonders in Schweden, Dänemark und Deutschland sind dann eine Reihe von Anstalten zur Krüppelfürsorge entstanden, nur die Schweiz ist hierin zurückgeblieben. Nunmehr soll auch diese Lücke unter unseren wohltätigen und gemeinnützigen Anstalten ausgefüllt werden. Ein Komitee zur Fürsorge für gebrechliche und krüppelhafte Kinder, an dessen Spitze Herr Prof. Dr. H. Kesselring in Zürich V steht, hat unterm 27. März dies einen Aufruf an alle Menschen- und Kinderfreunde zur Spendung von Gaben erlassen. Zum Andenken an den sel. Herrn Pfarrer Ritter sind von einem seiner Verehrer bereits 50,000 Fr. gestiftet worden. Durch weitere Beiträge und Zeichnungen ist dieselbe Summe zusammengekommen, sodaß die Ausführung des Projektes nicht mehr in nebelhafter Ferne schwebt. Die Gesamtkosten für eine Anstalt für 30—40 Zöglinge von 1—12 Jahren sind auf 350,000 Fr. veranschlagt. Ein Bedürfnis für eine solche Anstalt ist unzweifelhaft vorhanden. In dem privaten orthopädischen Institut Lüning & Schultheß in Zürich haben in den letzten zwei Jahren über 50 unbemittelte Kinder Hülfe gesucht, die ihnen infolge Fehlens einer Anstalt, wie die geplante, nur sehr ungenügend oder gar nicht geleistet werden konnte. Die Aufgabe der neuen Anstalt würde es sein: die Krüppelhaftigkeit durch sachgemäße Behandlung wenn möglich zu heilen oder auf ein möglichst geringes Maß zurückzuführen, sowie den unglücklichen Kindern geeignete Erziehung, Schulung und Berufsbildung während und nach der Behandlung angedeihen zu lassen.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 4. Armenpflege W. W. hat für die Familie eines früher in A. (Aargau), jetzt in Basel wohnhaften Bürgers seit Jahren große Unterstützungsbeträge bezahlt. Nun ist an ihn ein Erbe von mehreren hundert Franken heimgefallen, das bei einem Notar in O. (Aargau) liegt. Der Erbe hat durch eine regelrechte Zession das Geld seinem Schwager abgetreten. Wir haben unsere Ansprüche beim Notar auch geltend gemacht, er macht uns aber wenig Hoffnung, daß der Betrag uns zugesprochen werde. Nach unserer Meinung haben wir ein älteres und begründeteres

Recht auf den Erbheimfall als der Inhaber der Zession. Es frägt sich nur, geht es nach unserem Armengesetz oder nach dem aargauischen, dessen Bestimmung hinsichtlich der Rückerstattungen man in diesem Falle wissen müßte. Wie ist die Sache anzusehen und welches Vorgehen das gegebene?

Antwort. Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 bestimmt: Die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten richtet sich nach dem heimatlichen Rechte des Unterstützungspflichtigen. Daraus kann wohl geschlossen werden, daß auch die Rückerstattungspflicht sich nach dem heimatlichen Armenrechte regelt. Uebrigens führt zu demselben Schlusse auch eine andere Erwägung: Bei der Unterstützung des Betreffenden kam das heimatliche Armenrecht in Anwendung und nicht das des Niederlassungskantons. Handelt es sich nun um Rückerstattung dieser Unterstützung, so kann nicht auf einmal das Armenrecht des Niederlassungskantons oder eines andern Kantons in Frage kommen. Das weitere Prozedere in diesem Falle ist folgendes: Gesuch an den Bezirksgerichtspräsidenten in Zofingen, das fragliche Erbe mit Arrest belegen zu lassen, unter Angabe der Gründe. Wird von dem Schuldner beziehungsweise seinem Vertreter daraufhin nichts unternommen, so soll binnen zehn Tagen seit Zustellung der Arresturkunde die Betreibung angehoben werden. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so ist Rechtsöffnung zu verlangen, und, wenn dieses Begehren abgewiesen wird, gerichtliche Klage einzuleiten. W.

Frage Nr. 5. Armenpflege G. Am Fastnachtmontag hat ein 14jähriger Knabe von hier den Knaben des Wirts G. in O. gestochen. Der Gestochene ist ohne Nachteil geheilt und der Uebeltäter 2 Jahre nach R. eingewiesen.

Nun kam heute Wirt G. und wollte die Armenpflege haftbar machen für 250 Fr. (Kosten für Transport, Pflegegelder, Operationsgelder, 2c.). Im Weigerungsfalle drohte er mit Prozeß.

Ist nun in einem solchen Falle eine Armenpflege nach § 61 des schweizerischen Obligationenrechtes haftbar für Schaden, den ein von ihr Versorgter anrichtet?

G. will wohl daraus Kapital schlagen, daß wir E. R. schon früher in eine Anstalt hätten versorgen sollen, also das übliche, durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung nicht beobachtet haben.

Antwort. § 61 des schweizerischen Obligationenrechtes redet allerdings von einer Haftung gewisser Personen für fremdes Verschulden. Zu beachten ist doch aber wohl, daß es heißt: Wer rechtlich verpflichtet ist, die häusliche Aufsicht über eine Person zu führen. Die häusliche Aufsicht über den Knaben führte nun nicht die Armenpflege, sondern sein Vater oder Pflegevater, überhaupt die Personen, denen er von der Armenpflege in Pflege gegeben war, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebte. Diese könnten für den entstandenen Schaden verantwortlich gemacht werden, es dürfte ihnen aber jedenfalls ein Leichtes sein, darzutun, daß sie das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet haben. Einen 14jährigen Knaben kann man doch nicht mehr am Gängelbande führen. Auch als Versorgter in einer Anstalt hätte er etwas Ungeschicktes verüben, beispielsweise eine Scheune anzünden oder auf einem Besorgungsgange jemanden stechen können. Dann dürfte man die Armenpflege ebensowenig belangen. Die Armenpflege G. kann also den Prozeß ruhig erwarten. W.

Inserate:

Ein Knabe rechtschaffener Eltern könnte unter günstigen Bedingungen die **Brot- und Feinbäckerei** gründlich erlernen bei tüchtigem Meister. Sonntags wird nicht gearbeitet. Eintritt nach Belieben.

Karl Meihofer,
Brot- und Feinbäckerei, Patisserie,
132] Rümelinsplatz 2, **Basel.**

Dienstgesuch.

Zu sofortigem Eintritt wird ein **Knabe** von 14—16 Jahren gesucht. Gute Behandlung und Bezahlung wird zugesichert. Reisevergütung. [133

Heinr. Meier, Schlosser u. Landwirt in **Seeb** bei Bülach.

Gesucht.

Ein ordentliches, braves, etwa 17 Jahre altes **Mädchen** als Stütze der Hausfrau. Eintritt nach Uebereinkunft.

Hch. Hauri, Handelsgärtner,
128] **Reinach** (Aargau).

Gesucht.

Ein 14 jähriger Knabe zur Mithülfe in meinem Milchgeschäft. [125

J. Maurer-Thomann, Zollikon.

Gesucht

in eine christliche Bauernfamilie ein der Schule entlassenes **Mädchen.** Gute Gelegenheit, französisch zu lernen, und entsprechende Belohnung. Sich zu wenden an
131] **J. Morand, Alle** bei Pruntrut.

Lehrlings-Gesuch.

Ein anständiger Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die **Glaserprofession** gründlich erlernen.

Fr. Brunner, Glasermeister,
123] **Ebnat,** Toggenburg.

Lehrlings-Gesuch.

Es könnte ein intelligenter **Knabe** unter günstigen Bedingungen sofort in die Lehre eintreten, bei

Josef Hartmann, Schneider,
126] **Ganterswil** (Kt. St. Gallen).

Ein kräftiger der Schule entlassener Knabe könnte unter günstigen Bedingungen bei einem Verbandsmeister die **Brot- und Hefenbäckerei** sowie etwas Konditorei gründlich erlernen. [127

Fritz Rothfuß, Brot- und Hefenbäckerei, Melonenstraße 31, **St. Gallen.**

Schneider-Lehrling.

Intelligenter, rechtschaffener Knabe kann sofort oder später unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei

Rud. Bühler, Schneidermeister,
130] **Kilchberg** bei Zürich.

Platzgesuch.

Für eine 58jährige **Frau,** die durch Krankheit in ihrer Leistungsfähigkeit etwas gehemmt ist, immerhin noch leichtere Hausarbeiten verrichten kann, wird ein Platz gesucht. Gefl. Offerten an die amtliche Armenpflege Töß. [129

Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.